



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn

Grevenbroich, 18.10.2013

Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 10
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Lansen
Etage / Zimmer
6 654
Telefon
02181-601-6112
Telefax
02181-601-6199
e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Bankverbindungen
Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto-Nummer
120600
Bankleitzahl:
305 500 00
IBAN:
DE 17 3055 0000 00001206 00
BIC:
WELA DE DN

Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom und des Entwurfs des Umweltberichts 2013 zum Bundesbedarfsplan-Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Netzentwicklungsplan 2013 beschreibt keine konkreten Trassenverläufe von neuen Übertragungsleitungen, sondern dokumentiert den notwendigen Übertragungsbedarf zwischen Netzknoten. Der Rhein-Kreis Neuss ist insbesondere durch den Korridor für die geplante Gleichstromleitungstrasse von Emden nach Osterath und von Osterath nach Phillipsburg betroffen.

Während der Netzentwicklungsplan ausdrücklich keine Trassen für Leitungen oder Nebenanlagen festschreibt, werden im Umweltbericht auch die zu erwartenden relevanten Umweltauswirkungen der Nebenanlagen grundsätzlich dargestellt.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 15.10.2012 zum Netzentwicklungsplan 2012 hat sich der Rhein-Kreis Neuss insbesondere gegen den Knotenpunkt im Meerbuscher Stadtteil Osterath an der geplanten Gleichstromleitungstrasse von Emden nach Phillipsburg ausgesprochen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bereits in einem so frühen Stadium des Verfahrens die Festlegung auf einen konkreten Netzverknüpfungspunkt erfolgt ist. Durch die Festlegung der Netzverknüpfungspunkte ist bereits eine willkürliche Festlegung auf einen Standortbereich getroffen worden. Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss hätte bereits im Vorfeld eine umfangreiche und transparente Alternativenprüfung im Hinblick Netzverknüpfungspunkte und Korridorfestlegungen erfolgen müssen.

Die sich nunmehr ergebenden Folgemaßnahmen/-verfahren (Trassenplanungen/Konverterstandorte) sind nicht Bestandteil des Netzentwicklungsplanes, dennoch bleibt zu befürchten, dass diese zu erheblichen Betroffenheiten vor Ort führen werden.

Auch im Rahmen der Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 wird seitens des Rhein-Kreises Neuss darauf hingewiesen, dass der Standort Osterath wie jeder andere Standort am Rande einer Wohnbebauung für die geplanten Konverteranlagen ungeeignet ist. Die geplanten Anlagen haben den Charakter gewerblich-industrieller Großanlagen und erfordern daher geeignete Standorte, welche die Auswirkungen auf Bevölkerung und Umwelt minimieren.

Der Rhein-Kreis Neuss fordert eine umfangreiche Alternativenprüfung sowohl bei der Festlegung der Netzverknüpfungspunkte/Korridore als auch in den nachgelagerten Verfahren für konkrete Konverterstandorte. Bei der Planung der Leitungskorridore und Konverterstandorte sind zwingend die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten einzubeziehen um die Belastungen für die betroffene Bevölkerung zu minimieren.

Der vorgelegte Entwurf des Netzentwicklungsplans und Umweltbericht 2013 wurde von den Fachämtern des Rhein-Kreises Neuss geprüft. Im Einzelnen nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde

In den Maßnahmensteckbriefen werden in der Gesamtübersicht zum Schutzgut Wasser die Raumkriterien „Oberflächengewässer“ und Wasserschutzgebiete lediglich für die Zone I und II dargestellt. Die Empfindlichkeit der Wasserschutzzonen I und II wird von der Bundesnetzagentur mit „mittel“ bewertet. Die Beschränkung auf die Wasserschutzzonen I und II und die Einstufung der Empfindlichkeit erfolgt bei allen Maßnahmen mit der Ausführungsart „Freileitung“.

Der Umweltbericht bezieht in seiner textlichen Darstellung und in der Tabelle 13: Wirkfaktoren und Wirkungspfade von Freileitungen und Erdkabeln „im direkten Vergleich“ keinesfalls nur die Strommasten und die Freileitungen bzw. Erdkabel ein, sondern auch die Nebenanlagen, zu denen auch Konverterstationen gehören. Der Umweltbericht widmet den Nebenanlagen auch ein gesondertes Kapitel 4.1.7. Allerdings schlägt sich die wasserrechtliche Bedeutung der Nebenanlagen nicht in den Maßnahmensteckbriefen nieder.

Zwar wird im Kapitel 6.1.4 im Umweltbericht (vgl. S. 188) Folgendes ausgeführt:

„Mit dem Bau von Energieleitungen durch Wasserschutzgebiete ist (insbesondere bei den Mastenfundamenten, Trafostationen und sonstigen Betriebseinrichtungen) ein sehr hohes Risiko für das Wasser verbunden. Da Verunreinigungen nur im Nahbereich (Zone I und II) besonders gefährlich sind, betrachtet die Bundesnetzagentur in der SUP zum Bundesbedarfsplan lediglich diese beiden Zonen.“ Aus dieser Einschätzung werden jedoch im Maßnahmensteckbrief nicht die richtigen Schlüsse gezogen.

Dies würde insbesondere aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme von Nebenanlagen wie zum Beispiel Konverterstationen und dem Wassergefährdungspotenzial dazu führen, dass auch die Wasserschutzzone III a als raumbedeutsam zu betrachten wäre. Als Empfindlichkeitsbe-

schreibung käme hier die Bewertung „mittel“ in Betracht. Allerdings kann der Einstufung der Empfindlichkeit im Hinblick auf die Zonen I und II mit „mittel“ nicht zugestimmt werden. In der Wasserschutzzone I sind nur die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie die dazu erforderlichen Einrichtungen gestattet. Dazu gehören nach dem Wortlaut der hier bekannten Wasserschutzgebietsverordnungen nicht die Betriebsgebäude und Aufbereitungsanlagen. Folglich ist die Wasserschutzzone I für jegliche Errichtung von Anlagen Tabuzone und die Empfindlichkeit ist mit „hoch“ einzustufen. Eine Befreiungsmöglichkeit scheidet entgegen der Darstellung der Bundesnetzagentur im Umweltbericht (vgl. Umweltbericht S. 188) im Lichte der Wasserschutzgebietsverordnungen und des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG betrachtet aus, weil sonst der Schutzzweck der Verordnungen gefährdet ist.

Die Wasserschutzzone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährlich sind (vgl. Czychowski/Reinhardt Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze, 10. Auflage 2010, § 51 Rn. 72). Das heißt in der wasserrechtlichen Praxis, dass alle Tätigkeiten und Einrichtungen, die mit einem sehr hohen Risiko verbunden sind, in der Wasserschutzzone II ebenfalls nicht zulassungsfähig sind, weil nur solche Tätigkeiten und Maßnahmen zulassungsfähig sind, die den Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnungen nicht gefährden. Selbst in einem Planfeststellungsverfahren würden sich die Belange des Trinkwasserschutzes im Rahmen der Abwägung derart durchsetzen, dass die Wasserschutzzonen I und II umgangen werden müssten.

Es wird angeregt, im Maßnahmensteckbrief für die Maßnahme A02 die Beschreibung der Wasserschutzgebiete um die Worte „Niederrheinische Bucht“ zu ergänzen. Zur Begründung wird angeführt, dass auch hier großflächige Wasserschutzgebiete zu finden sind.

Untere Bodenschutzbehörde

Die bodenschutzrechtlichen Belange aufgrund der Inanspruchnahme des Bodens sind im Umweltbericht im Wesentlichen vollständig und nachvollziehbar dargestellt. Dies betrifft insbesondere die Kriterien, die Wirkfaktoren und Wirkungspfade sowie die Maßnahmen zur Verhinderung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen. Allerdings kann nicht nachvollzogen werden, warum in Tabelle 13 des Umweltberichts (vgl. S. 142) beim Wirkfaktor „Nebenanlagen“ die Auswirkungen auf den Boden lediglich mit „Auswirkungen sind für das jeweilige Schutzgut relevant“ und nicht mit „Auswirkungen für das jeweilige Schutzgut relevant und im großen Umfang zu erwarten“ bewertet werden. Angesichts der zu erwartenden Größe von Nebenanlagen, die zum Beispiel bei Konvertern oder gar Doppelkonvertern mehrere Hektar erreichen können, geht die Errichtung der Anlagen mit einer ebenso großen Flächenversiegelung und damit einem unumkehrbaren Flächenverlust im Hinblick auf den Boden und seine natürlichen Funktionen einher. Diese Einschätzung trifft auf alle geplanten Standorte zu, die auf natürlich gewachsenen oder naturnahen

Böden realisiert werden sollen. Aus diesem Grunde wird dafür plädiert, die zu erwartende Intensität der Auswirkungen in die höchste Kategorie einzustufen.

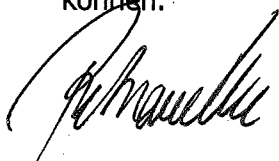
Sollten für die geplante Trasse und für die Nebenanlagen natürlich gewachsene bzw. naturnahe Böden in Anspruch genommen werden, ist diese Inanspruchnahme auf solche Böden zu lenken, die vergleichsweise von geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die immissionsschutzrechtlichen Belange zu entstehenden Geräuschen und elektromagnetischen Feldern werden in dem Umweltbericht der Vollständigkeit halber aufgeführt und beschrieben; die konkreten Auswirkungen können nach den Ausführungen der Bundesnetzagentur aufgrund des Maßstabs der übergeordneten Planung und des Umfangs der erforderlichen Untersuchungen in diesem Verfahren nicht betrachtet werden. Insofern verweist die Bundesnetzagentur auf die Abschichtung der Umweltprüfung in den jeweiligen Verfahrensstufen.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen daher zu den Unterlagen des Netzentwicklungsplans 2013 (2. Entwurf) keine Anregungen.

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der einzelnen Maßnahmen ist in den nachfolgenden Verfahren nachzuweisen, die eine konkrete Betrachtung ermöglichen (i.d.R. die Planfeststellungsverfahren). Es ist dort mittels schalltechnischen Gutachten auf Grundlage der TA Lärm nachzuweisen, dass an der jeweiligen schutzbedürftigen Bebauung keine nachteiligen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen durch Geräusche hervorgerufen werden. Darüber hinaus ist durch Gutachten nachzuweisen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden können.



Petrauschke